

gen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werk tätigen immanent.

Wie die Strafprozeßordnung insgesamt, so widerspiegeln und fixieren auch die einzelnen strafprozessualen Normen, die sich auf die gerichtliche Tätigkeit während der Hauptverhandlung beziehen, die sozialistische Rechtskultur. Das Gesetz regelt sowohl die Leitung der Hauptverhandlung als auch die einzelnen gerichtlichen Akte während der Hauptverhandlung so, daß das Gericht verhandelnd und entscheidend zu strikter Achtung der Würde des Menschen, zur Unvoreingenommenheit, zum unbirraren Suchen nach der Wahrheit, zur angemessenen Heranziehung der Prozeßbeteiligten an die Lösung der Verfahrensaufgaben, zu rationaler Arbeitsweise angehalten wird. Die vom Gericht durchgeführte Hauptverhandlung entspricht nur dann der Prozeßordnung, wenn das Gericht auch die dem Gesetz innewohnende rechtskulturelle Konzeption verwirklicht. Daraus ergibt sich: Um das Auditorium auf die beste Weise im Sinne sozialistischer Persönlichkeitsbildung zu beeinflussen, muß das Gericht so sachkundig, parteilich und anschaulich vorgehen, daß die Wahrheit, Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit als Eigenschaften seiner Rechtsprechungstätigkeit für alle in der Hauptverhandlung Anwesenden leicht faßlich, fest einprägsam und überzeugend werden. Weitschweifige Vernehmungen zur Person des Angeklagten müssen vermieden, Beweiserhebungen zu bereits geklärten Fragen und Zwischenplädoyers dürfen nicht zugelassen werden. Das hilft, die Hauptverhandlung auf das Wesentliche und Notwendige zu konzentrieren, sie übersichtlich und verständlich zu gestalten und so ihre Gesellschaftswirksamkeit zu erhöhen. Eine rationell gestaltete Hauptverhandlung ist das Ergebnis ihrer geistigen Durchdringung, ihrer planmäßigen Vorbereitung, Leitung und Durchführung. Insoweit ist die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung zugleich Ausdruck sozialistischer Rechtskultur.

Große Bedeutung für die Kultur der Hauptverhandlung hat auch eine gepflegte Sprache des Gerichts. Sie muß klar und einprägsam und dem Verständnis des jeweiligen Kommunikationspartners angemessen sein. Vulgarismen und Jargon sind aus der

Ausdrucksweise eines Gerichtsmitgliedes ebenso auszuschließen wie ein unhöflicher oder plump vertraulicher Ton.

Sowohl die Strafprozeßordnung als auch eingebürgerte Regeln enthalten „zeremonielle Elemente“ der Hauptverhandlung.

So ist beispielsweise der Beginn der Hauptverhandlung mit dem Aufruf des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen gesetzlich geregelt. Nicht gesetzlich geregelt, aber üblich ist es, daß das Gericht die Urteilsformel stehend verkündet, nachdem sich alle Anwesenden von den Plätzen erhoben haben.

Weil die „zeremoniellen Elemente“ die Bedeutung bestimmter gerichtlicher Tätigkeiten in der Hauptverhandlung eindrucksvoll hervorheben, sind sie wichtige Bestandteile der Verhandlungskultur. Eine solche Arbeitsweise des Gerichts trägt nicht nur zu einer Atmosphäre bei, in der ihm hohe Achtung entgegengebracht wird, sondern die so wachgerufene Aufmerksamkeit des Auditoriums für den betreffenden Akt ist zugleich Veranlassung für die ebenso objektive wie geduldige Untersuchung der zur Verhandlung stehenden Strafsache. Gerade eine solche Atmosphäre unterstützt die erzieherische Wirkung der Rechtsprechung.

Zur Kultur der gerichtlichen Tätigkeit gehört auch die Verhaltensweise der Richter und Schöffen im Umgang mit den Prozeßbeteiligten. Nervosität, Unbeherrschtheit, Ungeduld, Gesten der Verärgerung usw. zerstören das Vertrauen zum Gericht. Die Kultur des Benehmens ist untrennbarer Bestandteil sozialistischer Menschenführung. Richter und Schöffen dürfen sich in der Hauptverhandlung nicht durch Stimmungen, Meinungen usw. leiten lassen; sie müssen ihre Gefühle bis hin zum Mienenspiel beherrschen. Auch innerlich haben sie sich jeder endgültigen Meinungsbildung zu enthalten, bis alle Beweise untersucht und alle Erklärungen des Angeklagten aufmerksam angehört und geprüft worden sind.

8.3.2.

Psychologische Probleme

der Leitung der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung, die unter unmittelbarer Mitwirkung zahlreicher Verfahrensbeteiligter und in aller Regel öffentlich durchgeführt wird, in der also das gespro-